

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Pola L [REDACTED],

[REDACTED] N[REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-Fr[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufsrichter verneint den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, weil er sich nicht davon zu überzeugen vermocht hat, daß die von der Klägerin geklagten Beeinträchtigungen und Beschwerden bestehen oder mit Wahrscheinlichkeit auf ihre Verfolgung zurückzuführen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu bestritten. Die gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 9; 431; vgl. BGH NJW 1981, 2460 Nr. 5).

Mai

Gärtner